

Die "Gewerbsmässigkeit" in der Abtreibungsfrage

Autor(en): **Tausk, Martha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-331107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die »Gewerbsmäßigkeit« in der Abtreibungsfrage.

Von Martha Tausk.

Ueber die Frage der Beseitigung der Schwangerschaft existiert schon eine so große Literatur, daß sie in ihrem ganzen Umfange, von einem sozialen, juristischen, medizinischen, »bevölkerungspolitischen«, religiösen, moralischen oder allgemein menschlichen Gesichtspunkte zu erörtern, keine Notwendigkeit vorliegt, sofern es sich nicht um die notwendige *Verbreitung* erarbeiteter Erkenntnis, gewonnener Einsicht, nicht um die Befeurung des *Willens* zur Aenderung der unheilvollen, zweckwidrigen und gefährlichen bestehenden Zustände handelt. Ein neues Argument wird zu der Diskussion über die Notwendigkeit der Aenderung der bestehenden Strafbestimmungen, wie sie in fast allen europäischen Staaten derzeit in Geltung sind, wohl kaum jemand mehr beitragen. Ueber das Ausmaß der Aenderung, der notwendigen Milderung oder der vollständigen Beseitigung wird allerdings noch viel diskutiert, und ich möchte hier feststellen, daß ich persönlich — ziemlich weit links von der mehrheitlich beschlossenen Parteimeinung sowohl meiner österreichischen »Herkunfts«-Partei wie auch der Schweizer Partei, der ich jetzt angehöre (aber wohl in Uebereinstimmung mit einer großen Masse von Genossinnen und Genossen) — nur in der *vollständigen Beseitigung* der Abtreibungsparagraphen Sinn und Heil erkennen kann. Ich befinde mich damit auch auf einer Linie mit den tschechoslowakischen Genossinnen, die sich dieses Ziel gesteckt haben, unabhängig davon, was sie bei dem gegebenen politischen Kräfteverhältnis gegenwärtig oder jeweils *durchsetzen* zu können glauben, und was dementsprechend jeweils als die *nächste* politische Aufgabe anerkannt wird. Eine Andeutung in diesem Sinne enthält übrigens auch das Linzer Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs, indem es alle die Forderungen, die im Kapitel »Bevölkerungspolitik« in bezug auf medizinische, eugenetische, moralische und soziale Indikation aufgezählt werden, durch das Wörtchen »zunächst« als vorläufige erklärt. In seinem Bericht über die Anträge der Programmkommission an den Parteitag, der wohl als authentische Interpretation aufgefaßt werden darf, hat denn auch *Otto Bauer* gesagt, daß »diese ganze Materie aus dem Strafgesetz hinaus gehört«. Und der Abschnitt, der davon handelt, beginnt mit den Worten:

»Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist zu bekämpfen, aber nicht durch Strafdrohung, sondern durch Beratung und soziale Fürsorge...«

Wenn man sich für die vollständige Beseitigung der Straf-

gesetzparagraphen über die Abtreibung* einsetzt, hört man fast regelmäßig die Antwort: Aber die Pfuscher? Aber die Hebammen und die Aerzte, die die armen Frauen auswuchern?

Nun, in allen mir bekannten europäischen Strafgesetzen — aber sicherlich überhaupt in allen — gibt es gesetzliche Bestimmungen, nach denen man die Kurpfuscher bestrafen kann. Wenn mir einer, ohne ein patentierter Arzt zu sein, den Kehlkopf »operiert«, so kann er gefaßt werden, zumindest wegen Kurpfuscherei, dann aber wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens, schließlich wegen fahrlässiger Tötung. Warum könnte man das beim künstlichen Abortus nicht auch tun? Wozu braucht es da Ausnahmegesetze gegen Frauen?

In fast allen — wahrscheinlich in allen — europäischen Strafgesetzen gibt es Strafbestimmungen gegen Erpresser und Wucherer. Wenn jemand meine Notlage oder Zwangslage oder herabgestimmte Entscheidungsfähigkeit ausnützt, um sich zu bereichern, so kann er — je nachdem wie sich die Handlung darstellt — als Wucherer oder Erpresser bestraft werden. Warum soll man den Arzt, der einer Frau in schwerer Bedrängnis eine übermäßig hohe Rechnung stellt, nicht nach diesen Bestimmungen bestrafen können? Wozu braucht es da Ausnahmegesetze gegen Frauen? Abgesehen davon, daß schon unzählige Male erklärt wurde, was ja auch auf der Hand liegt, daß sich die Zahl der Pfuscher und Wucherer auf dem Gebiete der Abtreibung auf dasselbe verschwindend kleine Maß reduzieren würde, in dem es etwa überhaupt im Leben vorkommt, wenn die öffentlichen Krankenhäuser, die Kliniken, die Aerzte ohne Gefahr strafrechtlicher Verfolgung jedem Ansuchen einer vollsinnigen Schwangeren Folge leisten dürften.

Alle Bestimmungen über Bedingungen, unter denen die Zustimmung erteilt werden soll, können nur den Effekt haben, *den gegenwärtigen Zustand zu verewigen*. Wird nämlich irgendwelchen Amtspersonen, Kommissionen usw. ein Entscheidungsrecht eingeräumt, so heißt das, daß sie auch nein sagen können. Wird aber eine Frau von einer solchen Stelle abgewiesen, so kann sie überhaupt nichts mehr unternehmen, weil inzwischen ihr Zustand amtsbekannt geworden ist, und wenn sie nun irgendwo anders Hilfe sucht, so saust das Beil des Staatsanwaltes um so sicherer auf ihren Nacken nieder. Mit dieser Aussicht vor Augen wird sie also erst gar nicht zu diesen Kommissionen oder Amtspersonen gehen — besonders in

* Das Wort Abtreibung ist zwar häßlich, aber das Wort »Unterbrechung« ist falsch, weil man unter Unterbrechung die *vorläufige* Innehaltung eines Vorganges mit der Absicht oder im Hinblick auf spätere Fortsetzung versteht. Ich unterbreche meine Arbeit auf eine Stunde oder mein Studium auf ein Jahr. Aber man hat noch nicht gehört, daß der Tod das Leben »unterbreche«.

Grenzfällen nicht, und nicht in Fällen, die mehr psychisch — durch Zerwürfnis mit dem Gatten oder dem Geliebten oder dergleichen — begründet sind, sondern sie wird von vornherein die Wege gehen, die sie heute geht, zum teuren Wucherer oder zum lebensgefährlichen Pfuscher. Das heißt aber offenbar das Uebel, das man bekämpfen will, vergrößern, die Gefahr verschlimmern.

In dasselbe Kapitel gehören nun auch alle Bestimmungen, die die berufsmäßigen Abtreiber treffen wollen und sich deshalb mit besonderer Schärfe gegen Aerzte und Hebammen wenden. Die Notwendigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft, die überall da am größten ist, wo wenig Aufklärung über Empfängnisverhütung verbreitet wird, wird durch solche Strafandrohungen nicht vermindert. Die Frauen suchen in ihrer Not die Hilfe und greifen in ihrer Verzweiflung nach jedem Mittel. Ist es nun wünschenswert, daß sie zu Schlossern oder Schustern gehen, anstatt zu Aerzten oder zu Hebammen? Wäre es nicht logisch, — wenn überhaupt — die Schlosser und Schuster, die sich mit Abortus beschäftigen, schärfer zu bestrafen als Aerzte und Hebammen? Daß ein Arzt oder eine Hebamme für eine Handlung, die in Ausübung des Berufes unternommen wird, Geld verlangt oder zumindest annimmt, ist selbstverständlich. Selbst wenn man die Strafbarkeit der Handlung gelten lassen will — ich lasse sie ja nicht gelten —, so ist es ganz unlogisch, das Annehmen von Bezahlung als erschwerend und strafverschärfend zu beurteilen. Honorar nimmt der Arzt oder die Hebamme auch für die gesetzlich gestattete und für jede erwünschte und notwendige Hilfeleistung. Wenn die Handlung strafbar ist, so ist sie es unabhängig davon, ob sie bezahlt wurde oder nicht. Wenn sie nicht strafbar ist, so kann dem Menschen, der in Ausübung des Berufes die Bezahlung seiner Leistung verlangt, kein Vorwurf daraus gemacht werden. Die Ausnützung der Zwangslage soll nach dem Wuchergesetz bestraft werden, und zwar nicht nur bei Abtreibungen allein. Die Strafverschärfung für Hebammen und Aerzte kann nur dazu führen, daß hilfeschuchende Frauen zu ganz berufsfremden und ungelerten »Helfern« ihre Zuflucht nehmen.

Auch die Gewerbsmäßigkeit, das heißt die regelmäßig wiederholte Handlung gegen Bezahlung sollte kein Erschwerungsgrund sein. Selbstverständlich wird ein Arzt, der sich einmal hat erweichen lassen, immer wieder aufgesucht, und wenn er dadurch besondere Routine und Fertigkeit in seinem Handwerk erlangt, so kann das den hilfeschuchenden Frauen nur zum Nutzen gereichen. Es ist auch selbstverständlich, daß sich der Zustrom deshalb auf einige wenige einsichtige und mutige Aerzte konzentriert, weil die andern die Strafandrohung und die soziale Achtung fürchten. Die Gewerbsmäßigkeit ergibt sich also zwangsläufig aus der Unzweckmäßigkeit und Härte des Ge-

setzes, aber eine schlechtere moralische Verfassung hat sie nicht zur Voraussetzung.

Es wäre nun der Versuch zu unternehmen, bei den Verhandlungen über die Abänderung dieser Paragraphen wenigstens einmal das Unsinnige und Zweckwidrige der Bestimmungen über die »Gewerbsmäßigkeit« und der Sonderbestimmungen gegen Aerzte und Hebammen zu erörtern. Als Ziel müssen wir immer die vollständige Beseitigung dieser Ausnahmeparagraphen gegen Frauen im Auge behalten.

Marxismus und Naturwissenschaft.

Von *Emil J. Walter*.

Merkwürdigerweise sind — wenn auch soziologisch nicht unverständlich — die Beziehungen des Marxismus zu den Naturwissenschaften in der Vergangenheit bis zur Gegenwart immer recht lose gewesen. Weniger der Marxist als der Naturwissenschaftler wird dieser Feststellung beipflichten, weil der Naturwissenschaftler in einer ganzen Reihe von Arbeiten, die von marxistischer Seite geschrieben wurden, jene eingehende Sachkenntnis vermißt, welche zur Beurteilung naturwissenschaftlicher Fragen unerläßlich ist. Selbst die kleine Reihe naturwissenschaftlicher Bemerkungen von *Friedrich Engels* macht in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Einzig *Friedrich Adler* verbindet mit einer gründlichen Kenntnis der physikalischen Ideenwelt seiner Zeit eine ebenso gründliche Kenntnis der Soziologie wie der Naturphilosophie Machs. Aber die Arbeiten *Friedrich Adlers* entstammen fast ausnahmslos der Vorkriegszeit; die ungeheure Entwicklung der Physik durch allgemeine Relativitätstheorie und Quantenmechanik hat bis heute überhaupt noch keinen sichtbaren Niederschlag in der marxistischen Literatur gefunden. Es wird daher sicherlich von Nutzen sein, wenn wir in den nachfolgenden Ausführungen versuchen, zunächst eine allerdings nur lückenhafte Uebersicht der bisher von marxistischer Seite über naturwissenschaftliche Fragen veröffentlichten Arbeiten zu bieten, um hierauf an Hand einer Rückschau auf die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft in aller Kürze die logischen und erkenntnistheoretischen Beziehungen von Marxismus und Naturwissenschaften zu skizzieren.

Im Jahre 1925 veröffentlichte *Otto Jenssen* eine Gedenkschrift zum 30. Todestage des Naturwissenschaftlers *Friedrich Engels*: «Marxismus und Naturwissenschaft» (Verlag E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin). In dieser Gedenkschrift sind einer Reihe von kleineren Aufsätzen von *F. Engels*, *G. Eckstein* und *F. Adler* ein Vorwort und Vorbemerkungen des Herausgebers vorangestellt. Der Naturwissenschaftler wird nun allerdings die Gedanken von *Friedrich Engels* keineswegs so